

## **>STELLUNGNAHME**

### zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Drucksache 18/4593 vom 6. Juni 2023

Düsseldorf, August 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 46 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.

#### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf  
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · [www.vku-nrw.de](http://www.vku-nrw.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Vorbemerkung

Der VKU NRW begrüßt die Überarbeitung der Landesbauordnung. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen und Erweiterungen weisen durchgängig in die richtige Richtung. Sie sind zusammengenommen durchaus geeignet, den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW zu beschleunigen. Im Einzelnen nimmt der VKU NRW zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen im weiteren Verfahren.

## Stellungnahme im Einzelnen

### Zu § 6 Abstandsflächen

Der VKU NRW begrüßt die Erleichterungen im Abstandsflächenrecht zugunsten von Windenergieanlagen, Solaranlagen und Wärmepumpen. Die bisherigen Vorgaben führten dazu, dass sich die installierbare Leistung bei diesen Anlagen deutlich verringerte. Die vorgesehenen Änderungen dürften die Errichtung dieser Anlagen aber erleichtern. Bei Windenergieanlagen kommt hinzu, dass Abstände zu Wohnbebauungen ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert werden. Für zusätzliche Abstandsregelungen gibt es demnach ohnehin keine sachliche Rechtfertigung.

### Zu § 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und zur Energiebereitstellung

Mit Blick auf den zu beschleunigenden Wasserstoffhochlauf ist es aus Sicht des VKU NRW zu begrüßen, dass die Aufzählung in § 42 Abs. 6 technologieoffener gestaltet wird und nun auch Elektrolyseure miterfasst werden.

### Zu § 42a Solaranlagen

Für neue Nichtwohngebäude soll gemäß dem neuen § 42a ab dem 01.01.2024 eine Solaranlagenpflicht gelten, für neue Wohngebäude ab dem 01.01.2025. Für bereits bestehende Nichtwohngebäude und Wohngebäude soll diese Pflicht ab dem 01.01.2026 greifen, allerdings nur bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes. Der VKU NRW begrüßt diese zeitlich gestaffelte Einführung einer Solaranlagenpflicht, wenngleich die Einführung nun erst ab dem 01.01.2024 erfolgt und damit ein Jahr später, als im Koalitionsvertrag angekündigt. Laut § 42a Abs. 1 S. 4 soll eine die gesetzliche Norm konkretisierende Rechtsverordnung das Nähere regeln. Um schnell Rechtsklarheit über

die genaue Ausgestaltung der Verpflichtung zu schaffen und weitere Verzögerungen zu vermeiden, sollte diese Verordnung schnellstmöglich erlassen werden.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung des Ausbaus auch von Freiflächen-PV-Anlagen regt der VKU NRW an, PV-Freiflächenanlagen in der Landesbauordnung als eigene Kategorie mit vereinfachtem Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten zu typisieren. PV-Freiflächenanlagen sind baurechtlich wenig komplex. Die bauplanungsrechtliche Flächenausweisung (i.d.R. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan) erweist sich aber häufig als Hindernis für die Realisierung von Projekten. Daneben sind häufig über die baurechtliche Zulassung auch andere Genehmigungen, z.B. naturschutzrechtliche Genehmigungen, erforderlich. Die Zulassungsanforderungen sollten daher auch insgesamt vereinfacht werden.

#### **Zu § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze**

Der VKU NRW begrüßt die Weiterführung der bislang in § 8 Abs. 2 geregelten Solaranlagenpflicht für Parkplätze in leicht geänderter Form. Im ursprünglichen Änderungsentwurf war eine Wahlmöglichkeit der Bauherrschaft zwischen der Errichtung einer Solaranlage und der Pflanzung und Unterhaltung von Laubbäumen vorgesehen. Vor dem Hintergrund der hohen Ausbauziele für die Solarenergie in NRW, halten wir es für sinnvoll, dass in dem nun vorliegenden Entwurf diese Wahlmöglichkeit nur noch bei einem Entfall der Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage nach § 48 Abs. 1a S. 2 besteht. Im Übrigen regt der VKU NRW an, den Geltungsbereich der Solarpflicht auch auf die Erneuerung und Erweiterung von bereits genehmigten Parkplätzen auszuweiten.

#### **Zu § 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen**

Der VKU NRW begrüßt, dass in § 62 Abs. 1 Nr. 4 Anlagen zur Wasserstoffherzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch der baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden, sowie bestimmte Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff einschließlich deren Umhausungen sowie die dazugehörigen Gasspeicher mit einer Speichermenge von bis zu 20 Kilogramm pro Gerät in den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben aufgenommen werden. Hierdurch wird eine Verfahrenserleichterung bei Vorhaben im bauordnungsrechtlichen Verfahren geschaffen sowie dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und der Technologieoffenheit Rechnung getragen.

Der VKU NRW erachtet es als sachgerecht, wenn in § 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. b die bisherige Begrenzung je Grundstücksgrenze durch eine flächenmäßige Begrenzung von bis zu 100 m<sup>2</sup> ersetzt wird, da ein Abstellen auf die Grundfläche das klarere Kriterium zur

Feststellung der Verfahrensfreiheit für gebäudeunabhängige Solaranlagen darstellt. Daher befürworten wir ebendiese der zwei vorgeschlagenen Varianten.

### **Zu § 64 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

Der VKU NRW bewertet es positiv, dass für Windenergieanlagen künftig das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und nicht mehr das bauaufsichtliche Vollverfahren gelten soll. Zu begrüßen ist außerdem, dass das bauaufsichtliche Verfahren und alle sonstigen Zulassungsverfahren für erneuerbare Energien künftig bei einer einheitlichen Stelle konzentriert werden sollen. Beide Änderungen sind aus Sicht des VKU NRW geeignet, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

### **Zu § 71 Behandlung des Bauantrags**

Mit § 71 Abs. 5 wird eine Regelung in die Landesbauordnung neu aufgenommen, die Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) umsetzt. Abs. 5 „findet Anwendung bei der Errichtung, dem Repowering oder dem Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“ und sieht insbesondere vor, dass Genehmigungsverfahren auf Antrag der Bauherrschaft über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Des Weiteren ist vorgesehen, dass diese einheitliche Stelle ein Verfahrenshandbuch online zur Verfügung stellen muss, damit Projektentwickler Verfahren leichter verstehen können. Beide Maßnahmen sind aus Sicht des VKU NRW zu begrüßen.

## **Ansprechpartner**

Dr. Andreas Hollstein  
Geschäftsführer  
Telefon: 0211 159243-11  
E-Mail: [hollstein@vku.de](mailto:hollstein@vku.de)

Dr. Jürgen Kruse  
Stv. Geschäftsführer  
Telefon: 0211 159243-13  
E-Mail: [kruse@vku.de](mailto:kruse@vku.de)